

Reglement für den CAS-Studiengang in Artificial Intelligence for Creative Practices

u^b

UNIVERSITÄT
BERN

z

hdk
Zürcher Hochschule der Künste

7. Dezember 2023

*Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität
Bern,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

und die Zürcher Hochschule der Künste,

gestützt auf § 23 Absatz 1 Fachhochschulgesetz vom 2. April 2007 (FaHG) und § 5 Absatz 2 Hochschulordnung der Zürcher Hochschule der Künste vom 16. Januar 2008,

beschlossen:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt den CAS-Studiengang Artificial Intelligence for Creative Practices (im Folgenden „Studiengang“). Der Studiengang wird vom Mathematischen Institut der Universität Bern und dem Zentrum Weiterbildung der Zürcher Hochschule der Künste angeboten und führt zur Erteilung des „Certificate of Advanced Studies in Artificial Intelligence for Creative Practices, Universität Bern und Zürcher Hochschule der Künste (CAS AICP UniBE ZHdK)“.

Trägerschaft

Art. 2 Der Studiengang wird vom Mathematischen Institut der Universität Bern und dem Zentrum Weiterbildung der Zürcher Hochschule der Künste getragen. Die Trägerschaft setzt die Programmleitung ein, welche für alle Aufgaben zuständig ist, die das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich der Trägerschaft vorbehält. Die Programmleitung ist verantwortlich für die Durchführung des Studienganges.

Zusammenarbeit

Art. 3 ¹ Die Zusammenarbeit zwischen der Universität Bern und der Zürcher Hochschule der Künste wird in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

² Eine Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung der Universität Bern und der Zürcher Hochschule der Künste abzuschliessende Kooperationsvereinbarungen.

2. Studiengang

Adressatinnen
und Adressaten

Art. 4 Der Studiengang richtet sich an Künstlerinnen und Künstler (darstellende, bildende oder medienbasierte Kunst), technische Fachkräfte in Kultureinrichtungen und in der Industrie, Designerinnen und Designer und an weitere Personen, die im Kunstbereich tätig sind.

Ziele

Art. 5 Die Teilnehmenden

- a* sind vertraut mit zentralen kulturellen, philosophischen und ästhetischen Fragen und ethischen Debatten im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz,
- b* sind in der Lage, tiefe neurale Netze für künstlerische und kreative Anwendungen zu entwerfen, sie zu trainieren und zu bewerten,
- c* können Bildverarbeitung mit Convolutional Neural Network durchführen und kennen die wichtigsten Anwendungen,
- d* verfügen über die Kompetenzen, Töne und Musik mit tiefen Netzen zu verarbeiten, und kennen die wichtigsten Anwendungen,
- e* sind in der Lage, Bewegungsdaten mit tiefen Netzen zu verarbeiten, und sind mit den wichtigsten Anwendungen vertraut,
- f* besitzen Kompetenzen, um grundlegende natürliche Sprachverarbeitung mit Deep-Learning-Modellen durchzuführen, und sind mit den wichtigsten Anwendungen vertraut.

Umfang, Struktur
und Inhalt

Art. 6 ¹ Der Studiengang umfasst insgesamt mindestens 16 ECTS-Punkte und ist modular aufgebaut.

² Er setzt sich aus sechs Modulen im Umfang von 12 ECTS-Punkten und einer CAS-Arbeit im Umfang von 4 ECTS-Punkten (insgesamt 480 Stunden, davon 18 Präsenztage) zusammen.

³ Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a* Übersicht über Methoden und Anwendungen des maschinellen Lernens und die Anwendungen in der kreativen Praxis,
- b* neuronale Netzwerke,
- c* Anwendung künstlicher Intelligenz im Bereich Bewegung mit Real-time-Interaktionen durch Sensoren,
- d* Anwendung künstlicher Intelligenz für die Bilderzeugung,
- e* Anwendung künstlicher Intelligenz für die Produktion von Musik und Klang,

f Anwendung künstlicher Intelligenz im Bereich natürlicher Sprache.

⁴Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Studienplan

Art. 7 Die konkrete Ausgestaltung des Studiengangs regelt der Studienplan. Dieser wird von der Programmleitung erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Lehrkörper

Art. 8 Für die Durchführung des Studiengangs können neben Dozierenden der Universität Bern und der Zürcher Hochschule der Künste auch Dozierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes sowie ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.

Didaktische Prinzipien

Art. 9 ¹ Der Studiengang bedient sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen.

² Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fliessen in den Lehr- und den Lernprozess ein.

Qualitätssicherung
und Reporting

Art. 10 Der Studiengang wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluation werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt.

3. Zulassung

Zulassungsbedingungen

Art. 11 ¹ Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang ist ein Hochschulabschluss. Die Programmleitung konkretisiert diese Anforderung.

² Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Programmleitung „sur Dossier“ genehmigt werden. Bei Personen ohne Hochschulabschluss kann sie weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass diese den Studiengang erfolgreich absolvieren können.

³ Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, können zugelassen werden, sofern freie Kursplätze vorhanden sind.

⁴ Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

Status

Art. 12 Die im Studiengang eingeschriebenen Studierenden werden als CAS-Studierende an der Universität Bern registriert.

Teilnehmendenzahl

Art. 13 ¹ Der Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist.

² Die Studienleitung kann im Einvernehmen mit der Programmleitung die Zahl der Teilnehmenden beschränken. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so legt die Programmleitung in Zusammenarbeit mit der Studienleitung Selektionskriterien fest und entscheidet über die Aufnahme.

4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss

Obligatorische Teilnahme **Art. 14** ¹ Die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäss Studienplan und das Absolvieren der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für alle Teilnehmenden des Studiengangs obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.

² Die Veranstaltungen des Studiengangs müssen insgesamt mit einer Präsenzzeit von mindestens 80 % absolviert worden sein. Darüber hinausgehende Absenzen können in Absprache mit der Studienleitung auf eigene Kosten kompensiert werden.

³ Vor- und Nachbereitungsaufträge gelten als Kursbestandteile.

Leistungskontrollen **Art. 15** ¹ Die Leistungskontrollen bestehen aus

- a einer Leistungskontrolle pro Modul,
- b der CAS-Arbeit.

² In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele des Studienganges gemäss Studienplan erreicht worden sind.

³ Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen schriftlich informiert.

⁴ Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird im Studienplan sowie in Ausführungsbestimmungen geregelt.

⁵ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bleiben vorbehalten.

⁶ Schriftliche Abschlussarbeiten müssen am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit als nicht erfüllt bewertet wird und der aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses entzogen werden kann. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

Leistungsbewertungen	<p>Art. 16 ¹ Die Leistungskontrollen werden auf der Grundlage eines Beurteilungsrasters mit „erfüllt“ oder mit „nicht erfüllt“ bewertet und gelten entsprechend als bestanden oder nicht bestanden.</p> <p>² Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers der Studiengänge oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.</p> <p>³ Ist eine Leistungskontrolle mit „nicht bestanden“ beurteilt worden, so kann sie einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens zwölf Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der bzw. des Teilnehmenden erfolgen.</p>
Regelstudienzeit und Studienzeitbeschränkung	<p>Art. 17 Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. Die maximale Studienzeit beträgt zwei Jahre. Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.</p>
Anrechnung externer Studienleistungen	<p>Art. 18 Extern erbrachte Studienleistungen können bis zum Umfang von einem Drittel der ECTS-Punkte des Studienganges angerechnet werden, sofern diese an einer Hochschule erbracht wurden und mit einzelnen Zielen und Inhalten des Studienganges übereinstimmen. Über die Anrechnung entscheidet die Programmleitung. Diese erlässt dazu Ausführungsbestimmungen. Eine Anrechnung ist auf fünf Jahre nach Absolvierung der Studienleistung beschränkt. Massgebend ist das Datum der Abschlussurkunde.</p>
Abschluss	<p>Art. 19 ¹ Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern und die Zürcher Hochschule der Künste stellen den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen das „Certificate of Advanced Studies in Artificial Intelligence for Creative Practices, Universität Bern und Zürcher Hochschule der Künste (CAS AICP UniBE ZHdK)“ aus, das von der Dekanin oder vom Dekan der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern und von der Leiterin oder dem Leiter Dossier Learning and Teaching und der Leiterin oder dem Leiter Zentrum Weiterbildung der Zürcher Hochschule der Künste unterzeichnet ist.</p> <p>² Der Abschluss wird erteilt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a alle Veranstaltungen des Studienganges im vorgegebenen Umfang besucht wurden, b die Leistungskontrollen bestanden wurden sowie c alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt wurden. <p>³ Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Ziele, Inhalt und Umfang des Studienganges.</p> <p>⁴ Der CAS-Abschluss allein berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern oder an der Zürcher Hochschule der Künste.</p> <p>⁵ Teilnehmende, die den Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Module. ECTS-</p>

Punkte können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden.

⁶ Die Teilnahme an einzelnen Modulen wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Wenn die dazu gehörigen Leistungskontrollen absolviert und bestanden wurden, werden auch die ECTS-Punkte bescheinigt.

5. Finanzierung und Kursgelder

Finanzierung

Art. 20 ¹ Der Studiengang finanziert sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.

² Die Einnahmen aus den Kursgeldern unterliegen der Weiterbildungs-overheadabgabe der Universität Bern.

Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder, Rückzug der Anmeldung und Kostenfolge

Art. 21 ¹ Die Programmleitung setzt die Kursgelder für den gesamten Studiengang im Rahmen von CHF 5'000 bis CHF 12'000 fest. Die Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten sämtliche Anmeldegebühren und Gebühren für die Leistungskontrollen. Muss eine Leistungskontrolle wiederholt werden, fallen die entsprechenden Gebühren zusätzlich an. Die Programmleitung bestimmt über Ausnahmen.

² Die Kursgelder werden nach Anmeldeschluss in Rechnung gestellt. Die Programmleitung bestimmt, ob die Kursgelder gesamthaft oder in Raten zu bezahlen sind. Sämtliche finanzielle Verpflichtungen müssen vor Erteilung des Abschlusses beglichen sein.

³ Ein Rückzug der Anmeldung für den Studiengang vor dem Anmeldeschluss ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss wird diejenige Rate der Kursgelder, die ab dem Datum der Abmeldung als Nächstes ansteht, in voller Höhe in Rechnung gestellt. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, werden einzig Bearbeitungskosten von CHF 200 in Rechnung gestellt. Werden Teile oder der ganze Studiengang nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Kursgelder. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

6. Organisation

Programmleitung

Art. 22 ¹ Die Programmleitung übt die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Studienganges aus.

² Im Einzelnen sind der Programmleitung die folgenden Aufgaben übertragen:

- a Erlass des Studienplans, Genehmigung des Detailprogramms und Bestimmung der Dozierenden sowie Entscheid über die Weiterentwicklung des Programms,
- b Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- c Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Kursgelder,
- d Entscheid über die Zulassung zum Studiengang,

- e Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,
- f Prüfung, ob alle Anforderungen für die Verleihung des Abschlusses erfüllt sind,
- g Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation des Studienganges,
- h Bestimmung der Studienleiterin oder des Studienleiters.

³Die Programmleitung setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Universität Bern, wovon die Mehrheit dem Mathematischen Institut angehört, zwei Mitgliedern der Zürcher Hochschule der Künste sowie maximal einer externen Fachperson. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Studienleiterin bzw. der Studienleiter ist eines der stimmberechtigten Mitglieder der Universität Bern. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

⁴Die Programmleitung wählt ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden aus den Programmleitungsmitgliedern des Mathematischen Instituts der Universität Bern und konstituiert sich ansonsten selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und fällt ihre Entschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso Entscheidungsfindung auf dem Korrespondenzweg.

Studienleitung

Art. 23 ¹ Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist Angehörige bzw. Angehöriger der Universität Bern und wird von der Programmleitung bestimmt.

²Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

- a Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b Verpflichtung der Dozierenden für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- c Rechnungsführung, Budgeterstellung und -überwachung,
- d Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- e Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- f Antragsstellung an die Programmleitung für die Zulassung zum Studiengang,
- g Qualitätssicherung und -reporting,
- h Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe,
- i weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

7. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 24 ¹ Die Verfügungen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern resp. ihrer Dekanin oder ihres Dekans,

die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Zustellung bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

8. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 25 Dieses Reglement tritt auf den [Datum] in Kraft.

Universität Bern:

Von der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät beschlossen:

Bern, 7.12.2023

Der Dekan

Prof. Dr. Marco Herwegh

Vom Senat genehmigt:

Bern, [Datum]

Der Rektor

Prof. Dr. Christian Leumann

Zürcher Hochschule der Künste:

Zürich, 1.11.2023 Die Rektorin

Prof. Karin Mairisch

Zürich, 1.11.2023 Direktor Departement Design und Leiter Dossier Learning and Teaching

Prof. Hansuli Matter